

## **Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als 1. Kreisrätin/1. Kreisrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

### **§ 2**

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

**Entgeltvereinbarung**  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

**der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**Knappschaft – Regionaldirektion Nord**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden zugleich handelnd als Vertreterin der  
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,**  
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 16.477.733,00 € vereinbart.  
Per 31.12.2022 ergibt sich ein kumuliertes vortragbares Betriebsergebnis in Höhe von – 6.502.032,37 €. Dadurch würde sich eine Entgeltberechnungsgrundlage in Höhe von 22.979.765,40 € ergeben. Im Jahr 2023 galten durch ein berücksichtigtes Defizit bereits höhere Entgelte, so dass das Defizit sich im Jahr 2023 bereits reduziert hat. Die hochgerechneten Erlöse des Jahres 2023 betragen voraussichtlich 23.059.819,92 €. Insofern ist das Defizit zum 31.12.2023 voraussichtlich bereits ausgeglichen.  
Die Entgeltberechnungsgrundlage für 2023 entspricht daher der Höhe des vereinbarten Budgets für 2023.
- (2) Die Gesamtkosten vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 gelten mit einer Summe von 15.535.000 € als vereinbart.
- (3) In den Gesamtkosten 2022 sind 414.900,00 € und in den Gesamtkosten 2023 sind 471.941,35 € für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes enthalten. Die Anzahl der Auszubildenden variiert zwischen 19 und 20. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.
- (4) Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei dem Notarzt (anhängiges LSG Niedersachsen/Bremen Verfahren AZ: L1R104/20, 1. Senat) auf entsprechenden Nachweis verlangen.
- (5) Da über den anzuerkennenden Personalkörper des Virtuellen Leitstellenverbundes weiterhin keine Einigung besteht, sind in den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bezogen auf die Personalkosten Rettungsleitstelle bisher nur jeweils 11 Disponenten anerkannt. Über die darüber hinaus für 2022 und 2023 geltend gemachten Kosten in Höhe von 43.953,00 € und 45.540,00 € wird nach der Einigung zu den Personalkosten im Leitstellenverbund entschieden und das Budget in diesem Punkt nachverhandelt.
- (6) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen. Zur Entgeltstabilität wird in 2023 hiervon abgewichen (siehe hierzu Absatz 1).

(7) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 20.369 mit 135.706 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 9.881 mit 236.560 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.006

## § 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2023 bis zum 30.11.2024 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **525,00 €**
  - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
  - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
  - Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **3,50 €**  
*Positionsnummer: 3 1 39 00*

### (4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **171,00 €**
  - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
  - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
  - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
  - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
  - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
  - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**  
*Positionsnummer: 4 1 39 00*

### (5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **727,00 €** berechnet.
  - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
  - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
  - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Unabhängig dieser Richtlinie sollen die Regelungen nach § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung Anwendung finden.

11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

### **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Be-

förderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

## **§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit**

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2024 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

\_\_\_\_\_  
Träger

\_\_\_\_\_  
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Knappschaft – Regionaldirektion Nord Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
IKK classic, auch in Vertretung der im Rubrum  
Genannten anderen Innungskrankenkassen Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse Hannover, den \_\_\_\_\_

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze, Gebührenpflichtiger**

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
  - a) der Benutzer,
  - b) der Auftraggeber,
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
  - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebühren und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.12.2023

(Prietz)  
Landrat

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023**

**Gebührentarif**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 20.12.2023

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

**I. Qualifizierter Krankentransport**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer | <b>171,00 €</b> |
| b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>3,00 €</b>   |

**II. Notfalleinsatz**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | <b>525,00€</b> |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>3,50 €</b>  |

**III. Notarzteinsatz**

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	<b>727,00 €</b>
Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.	

**IV.** Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

## Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln

### 1. Allgemeines

Der Schutz der Zivilbevölkerung, der Schutz von Kulturgütern und der Schutz der Infrastruktur ist in im Falle einer Katastrophe die Aufgabe des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die damit verbundenen Vorbereitungen und Planungen gehören zu den wichtigsten Elementen, um sich auf diesen Fall vorzubereiten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

Die Förderung beschränkt sich dabei ausschließlich auf die Hilfsorganisationen, die ihre Mitwirkung in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erklärt haben und welche in die Einsatzkonzepte des Landkreises Rotenburg (Wümme) einbezogen sind oder einbezogen werden könnten.

### 1. Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind folgende Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Ausgaben der jeweiligen Hilfsorganisation durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) förderfähig:

- a. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Einsatzkräfte
  - i. Einsatzhelme
  - ii. Einsatzstiefel
  - iii. Einsatzjacken
  - iv. Einsatzhosen
  - v. Rettungswesten
  - vi. PSA Wasserrettungsdienst/Tauchen (Kälteschutz, Handschuhe, Füßlinge, ABC Ausrüstung)
  - vii. PSA Strömungsretter gemäß Merkblatt E4-001-09 der DLRG
  - viii. Weitere notwendige persönliche Schutzausrüstung
- b. Einsatzrüstung
  - i. Rettungsgeräte-Land/Liegen: Feldbetten, Tragen, Decken, Spineboards, Schleifkorbtragen, Rolltragen, Schaufeltragen, etc.
  - ii. Medizinische Ausrüstung wie z. B. Absaugpumpen, Defibrillatoren oder Schienungsmaterial etc.
  - iii. Medizinische Verbrauchsgüter wie z. B. Infusionen oder Verbandmaterial etc., soweit es sich um Ersatz für ablaufende Produkte handelt, die im Sanitätsdienst nicht verbraucht werden konnten

- iv. Technische Ausrüstung wie z. B. Stromerzeuger, Beleuchtungsgerät, Elektroverteiler etc.
  - v. Materialien für Infrastruktur wie z.B. Zelte, Trinkwasserschläuche, Küchenausstattung etc.
  - vi. Material zur Einsatzdokumentation wie z. B. Schreibutensilien, mobile Tafeln etc.
  - vii. Gerätschaften und Materialien zur Sicherstellung der Kommunikation wie z. B. TETRA Digitalfunkgeräte oder Zubehör etc.
  - viii. Tauchausrüstung gemäß DGUV Regel 105-002
  - ix. Ausrüstung zur Strömungsrettung
  - x. Rettungsgeräte zur Wasserrettung
  - xi. Aufklärungs- und Suchequipment (z. B. Drohnen, Wärmebildkameras, UAV, Sonar etc.)
  - xii. Ausrüstung für den Kontaminations- und Infektionsschutz sowie Schutz gegen Umweltgefahren bei Hochwasser- und Starkregenereignissen (dies umfasst den Schutz bei der Totenbergung, Tierbergung, Technische Hilfeleistung auf/im Wasser mit Gefahrstoffen sowie Arbeiten im kontaminierten Gewässer (Sicherung überlaufender Kläranlagen, Sicherung Industrie und Gewerbeanlagen))
  - xiii. sonstige Ausrüstung gemäß aktuell gültigem Erlass „Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz“ (folgend: Sollstärkenerlass) durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt
- c. Fahrzeuge
- i. Fahrzeuge und Boote des Katastrophenschutzes gemäß aktuell gültigem Sollstärkenerlass durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt
  - ii. weitere spezielle Fahrzeuge und Anhänger für den Katastrophenschutz wie z. B. geländefähige Rettungsmittel (MZF, ATV, Raft etc.) oder Abrollbehälter
- d. Sonstiges
- i. Technische Aufrüstung der Unterkünfte wie z. B. Notstromversorgung, Anbauten, Spinde für PSA oder Ausstattung von Besprechungs- sowie Lage- und Führungsräumen
  - ii. Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte wie z. B. Fachdienstlehrgänge, Führungsausbildungen oder Führerscheinerweiterungen
  - iii. Laufende Kosten zur Erhaltung der Ausrüstung wie z. B. TÜV bzw. Revision der Tauchausrüstung, der medizinischen Ausrüstung, Austausch von Verschleißteilen an Fahrzeugen inkl. Reifen

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1. Zweckbindungszeitraum

Für Fahrzeuge besteht der Zweckbindungszeitraum auf Dauer und endet mit der Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebes.

Übrige Beschaffungen, die nach den für den Landkreis anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften als Investitionen zu bewerten sind, insbesondere bei Anschaffungen von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Ein-

zelwert von derzeit 1.000 € netto und höher müssen mindestens fünf Jahre für den vorgesehenen Zweck, also den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz von Kulturgütern und den Schutz der Infrastruktur im Falle einer Katastrophe bzw. der Vorbereitung darauf verwendet werden.

## **2.2. Ansparen von Fördermitteln**

Für Beschaffungen, für die die jährlich zur Verfügung gestellten Fördergelder nicht ausreichend sind, können die Fördermittel angespart werden. Hierzu ist es notwendig, einen Antrag mit Zweck der Beschaffung, Begründung der Beschaffung, ungefähre Summe der Beschaffung, der Summe der beantragten Fördergelder sowie dem geplanten Jahr der Beschaffung beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu stellen. Die für Ansparungen notwendigen Maßnahmen werden dann im Haushalt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen. Die Anspargung von Fördermitteln ist bis zu fünf Jahre möglich.

## **2.3. Förderung anderweitiger Beschaffungen**

Für Beschaffungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, können die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen eine Förderung unter Nennung des Fördergegenstandes und einer Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung sowie unter Angabe der ungefähren Bruttokosten der Beschaffung beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) beantragen. Über die Bereitstellung von Fördergeldern entscheidet der Kreisausschuss.

## **3. Höhe und Zuwendung der Förderungen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt jährlich Finanzmittel für investive Maßnahmen sowie für Aufwendungen zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen bereit. Er ist bestrebt, die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel jährlich auf einer gleichbleibenden Höhe vorzusehen. Eine feste Zusage über die jährliche Höhe der Mittel kann nicht getroffen werden, insbesondere wird kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Verwaltungshandreichung begründet.

Die insgesamt für die Förderung der Hilfsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem genehmigten Haushaltsplan des Landkreises und stehen in der Regel ab dem zweiten Quartal eines jeden Jahres zur Verfügung. Diese Mittel werden nach einem Verteilerschlüssel auf die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen aufgeteilt. Die Förderung bemisst sich dabei nach Anzahl der mitwirkenden Fahrzeuge und Einsatzkräfte.

Für jedes in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitwirkende Fahrzeug sowie für jede mitwirkende Einsatzkraft werden Punkte gemäß der folgenden Aufstellung verteilt.

Fahrzeuge, die für Einheiten des Katastrophenschutzes geplant sind:

Art des Fahrzeugs	Punkte für Unterhaltskosten und Abschreibung für vorhandene Kfz	Punkte für Beschaffungskosten für noch nicht vorhandene Kfz
Führungskraftwagen	30	15
Gerätewagen: Sanität, Betreuung, Logistik groß	25	12,5
Gerätewagen: Logistik klein, Tauchen, Wasserrettung, Strömungsrettung, Verpflegung, Wassergefahren/Technik	18	9
KTW, RTW	15	7,5
ELW, Ztrkw	15	7,5
Mehrzweckboot auf Trailer, Anh. NEA 250 kVA	8	4
MTW, KdoW	4	2
Anh. Stromaggregat 40 kVA/Anh. Logistik	4	2
Feldkochherd	2	1
Kühlanhänger/Anh. Tank/Anh. Betreuung	1	0,5
Anh. Zelt, Sonderkomponenten, z. B. Drohne, Raft	0,5	0,25

Fahrzeuge, die durch den Bund für Zivilschutzzwecke zur Verfügung gestellt wurden, bleiben bei der Punkteermittlung unberücksichtigt.

Punkte für Beschaffungskosten für noch nicht vorhandene Kfz werden vergeben, um die anfallenden Kosten für die Erstbeschaffung von Kfz zu berücksichtigen.

Je Einsatzkraft, die in den Katastrophenschutzeinheiten mitwirkt und als (Doppel-) Besatzung der Fahrzeuge gemäß Einsatzkonzept geplant ist, werden vier Punkte vergeben.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme über alle Hilfsorganisationen, aus welcher mithilfe der Summe der Punkte der einzelnen Hilfsorganisation ein Quotient gebildet

wird. Mit Hilfe dieses Quotienten werden anschließend die Fördermittel auf die Hilfsorganisationen aufgeteilt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilt nach Genehmigung des Haushalts den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einen Zuwendungsbescheid über die jeweils für sie bereitgestellten Haushaltsmittel des laufenden Jahres. Für Budgetbeträge, die auf noch nicht vorhandene Kfz entfallen, werden durch den Landkreis Haushaltsreste gebildet und an die jeweilige Hilfsorganisation ausgezahlt, wenn tatsächlich die Beschaffung des Kfz erfolgt. Für diese Summen gilt der 5-Jahres-Zeitraum nach Nr. 2.2 nicht.

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen können über die ihnen zugewiesenen Mittel im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten förderfähigen Projekte frei verfügen. Die Prüfung, ob eine angestrebte Beschaffung unter die in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien fällt, erfolgt durch die jeweilige Hilfsorganisation. Sollte eine Prüfung durch die Hilfsorganisation nicht abschließend möglich sein, lässt die Hilfsorganisation die angestrebte Beschaffung durch das Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf Förderfähigkeit prüfen.

Abweichend von den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln werden eingereichte Belege bis zur Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel nach Abzug von Leistungen Dritter in voller Höhe erstattet.

#### **4. Verwendungsnachweis**

Zur Auszahlung der mittels Zuwendungsbescheid bewilligten Fördergelder sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen vorzulegen. Nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen wird der Förderbetrag unverzüglich zur Auszahlung an die jeweilige Hilfsorganisation angewiesen. Die Verwendungsnachweise können jederzeit im laufenden Jahr beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zum 30. November des Jahres, in der die Förderung bewilligt wurde, vorzulegen. Sollte die Vorlage des Verwendungsnachweises erst im Folgejahr möglich sein, so ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) hierüber bis zum 30. November des laufenden Jahres zu informieren, damit die bewilligten Fördermittel in das Folgejahr übertragen werden können.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Handreichung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Handreichung „Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln“ tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Haushaltssatzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	413.851.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	425.023.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	407.853.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.088.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.653.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.974.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.056.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	487.562.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	487.562.900 Euro

Der **Haushaltsplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.424.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.424.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.653.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.457.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.582.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.653.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.039.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.056.300 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.390.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)

## **Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom XX.12.2023**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

### **§ 1 Anlass**

- (1) Diese Verordnung setzt das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Tarmstedt des Wasserverbandes Bremervörde fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Verordnung dient der Sicherheit der Trinkwasserversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit dem Wohl der Allgemeinheit. <sup>2</sup>Sie schützt das den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung zufließende Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserverband Bremervörde, Austraße 32, 27432 Bremervörde-Minstedt, Tel.: 04764 93930 (Wasserversorger).
- (2) <sup>1</sup>Zuständige Wasserbehörde für den Vollzug dieser Verordnung ist gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG die nach Maßgabe von § 3 VwVfG örtlich zuständige untere Wasserbehörde. <sup>2</sup>Die Aufgabe der unteren Wasserbehörde nehmen gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 NWG die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte wahr. <sup>3</sup>Zuständig beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Amt für Wasserwirtschaft- und Straßenbau.

### **§ 3 Schutzgebiet**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
  - I ..... (Fassungsbereich),
  - II ..... (engere Schutzzone) und
  - III A sowie III B... (weitere Schutzzonen).
- (2) Die Begrenzung der Schutzzonen verläuft für
  - a) Schutzzone I:  
auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
  - b) Schutzzone II:  
mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
  - c) Schutzzone III A und III B:  
entsprechend der in Anlage 1 Abschnitt A beschriebenen Grenzen.
- (3) Das Wasserschutzgebiet ist mit allen Zonen in Anlage 1 Abschnitt B dieser Verordnung auf Karten dargestellt.
- (4) An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Schutzzone,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Verboten sind
  - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) jegliche Düngung, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Befugte im Sinne von Abs. 1 sind Mitarbeiter und Beauftragte des Wasserversorgers. Gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben von den Beschränkungen unberührt.

#### **§ 5 Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II, III A und III B**

- (1) Für die in der Tabelle in Anlage 2 genannten Handlungen in den Schutzzonen II, III A und III B besteht nach Kennzeichnung ein Verbot (V), Genehmigungsvorbehalt (G) oder keine Beschränkung (-).
- (2) <sup>1</sup>Die bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften sind zu beachten. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>3</sup>Die Schutzbestimmungen dieser örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind gegenüber den Beschränkungen durch andere Rechtsvorschriften nur dann vorrangig, wenn sie weitergehende Regelungen treffen.
- (3) Bei der Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung sind die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorhandenen Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Legaldefinitionen) zu Grunde zu legen.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) <sup>1</sup>Von den in §§ 4 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 genannten Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG Befreiungen. <sup>2</sup>Die Befreiung ergeht grundsätzlich als Ermessensentscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. <sup>3</sup>Wenn ein Antragsteller nachweist, dass die Befreiung für das von ihm beantragte Vorhaben zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ergeht die Befreiung als gebundene Entscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG.
- (2) Die Befreiung wird für Handlungen, für die diese Verordnung oder die SchuVO einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, als Genehmigung erteilt, für verbotene Handlungen als Ausnahmegenehmigung.
- (3) <sup>1</sup>Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 11 NWG über Beweissicherung und Sicherheitsleistungen gelten entsprechend.
- (4) Für das Befreiungsverfahren gelten die nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über nichtförmliche Verfahren.
- (5) <sup>1</sup>Eine Befreiung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. <sup>2</sup>Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasser-

behörde in einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt worden ist, in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat und die darin enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen uneingeschränkt in den Zulassungsbescheid der anderen Behörde übernommen wurden.

## **§ 7 Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sowie deren zweckentsprechende Nutzungen, bleiben weiterhin zugelassen, selbst wenn für derartige Anlagen und Einrichtungen oder die damit verbundenen Handlungen eine Beschränkung in Anlage 2 genannt ist. <sup>2</sup>Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch zur Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.
- (2) An vorhandenen Anlagen bedürfen
  - a) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2,
  - b) Veränderungen, mit denen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Nachrüstung erfüllt werden und
  - c) Änderungen durch welche der Schutz für das Grundwasser erreicht wird, der ansonsten von einer neu zuzulassenden Anlage zu fordern wäre, keiner Befreiung von Schutzbestimmungen.

## **§ 8 Duldungspflichten**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke in dem Schutzgebiet haben folgende Maßnahmen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Begünstigten zu dulden:
  - a) Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung,
  - b) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
  - c) Entnahme von Bodenproben,
  - d) Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - e) Aufstellen von Hinweisschildern,
  - f) Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers,
  - g) Überprüfen der Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 4 und 5,
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es abweichend von Abs. 1 Buchstabe a. der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a bzw. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
  - b) eine Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht fristgerecht befolgt,
  - c) das Betreten des Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 nicht duldet,
  - d) einer vollziehbaren Auflage in einer Befreiung (Genehmigung oder Ausnahme-genehmigung) nach § 6 oder einer wasserrechtlichen Nebenbestimmung zu einer Baugenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 5 S. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Tarmstedt des Wasserverbands Bremerförde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.06.1974 (Amtsblatt Nr. 17 für den Regierungsbezirk Stade vom 05.07.1974) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.12.2023  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz

## Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

### A Beschreibung des Wasserschutzgebietes in Textform

#### 1. Standorte der Förderbrunnen nach ETRS89/UTM32

<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>	<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>
HB I	506931	5897861	HB VI	506816	5898640
HB II	506901	5897981	HB XI	506986	5897616
HB III	506826	5898081	HB XII	507326	5897371
HB IV	506866	5898290	HB XIII	507526	5897281
HB V	506836	5898470	HB XIV	507154	5897468

#### 2. Begrenzung der Schutzzone III A:

<sup>1</sup>Die Schutzzone III A beginnt im Westen an der Gemeindegrenze zu Tarmstedt, verläuft durch das Waldgebiet ‚Im Buchenholze‘ und dann nördlich des Segelflugplatzes. <sup>2</sup>Der Verlauf der Schutzzone im Osten fasst große Teile der Dorfstraße der Gemeinde Westertimke und von angrenzenden Feldern mit ein. <sup>3</sup>Die Grenze verläuft hier durch die Ortschaft Westertimke und beinhaltet im Süden ‚Bei Tüttens Heuwege‘ nördlich der ‚Wörpe‘. <sup>4</sup>Von dort verläuft die südliche Grenze in einem lang gestreckten Bogen Richtung Westen entlang der Sportfläche beim Wendohweg und kreuzt anschließend das Ausstellungsgelände sowie die Zevener Landstraße am südlichen Ortsrand von Tarmstedt.

#### 3. Begrenzung der Schutzzone III B:

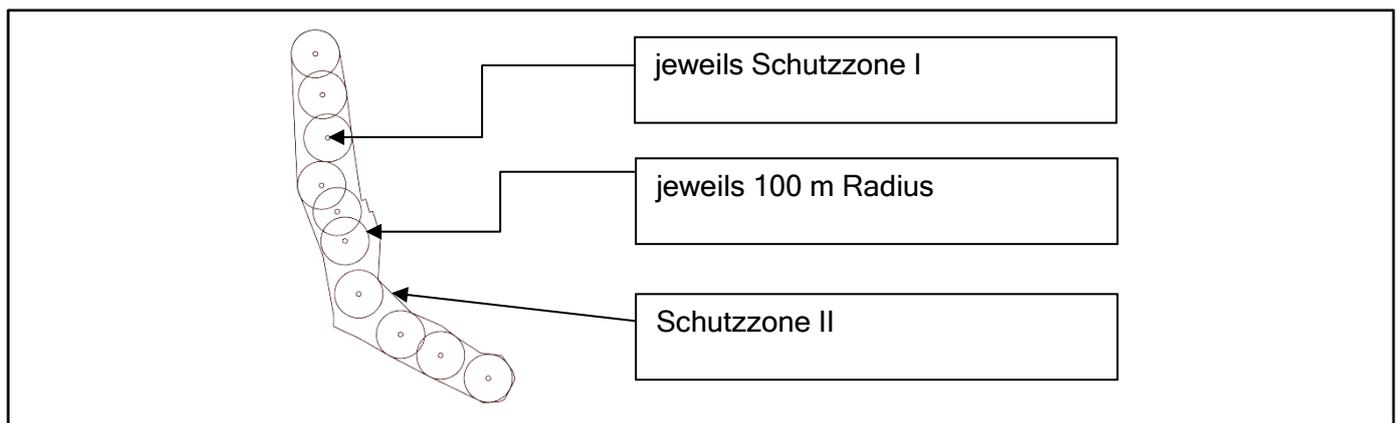
<sup>1</sup>Die Schutzzone III B beginnt am nördlichen Ende des Segelflugplatzes, kreuzt im nordöstlichen Verlauf hin zum Wenteler Weg die Kreisstraße K133 und beinhaltet das Waldgebiet ‚Brockohe‘. <sup>2</sup>Anschließend verläuft die Grenze bis zur K133 zurück. <sup>3</sup>Im Anschluss erstreckt sich die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Ortsrandes von Kirchtimke und umfasst diesen nahezu vollständig. <sup>4</sup>Weiter kreuzt die Schutzzone die ‚Wörpe‘ sowie die Landesstraße L132 und verläuft oberhalb der Ortschaft Steinfeld, um im Waldgebiet ‚Eckernworth‘ einen Rechtsknick zu beschreiben. <sup>5</sup>Von hier aus dehnt sich die Zone in einem langen Korridor bis an den Rand der Ortschaft Sick aus und kreuzt hierbei die Bundesstraße B71. <sup>6</sup>In diesem Bereich verläuft die Grenze der Schutzzone in einem Bogen wieder zurück in Richtung nördlicher Grenze der Ortschaften Nartum und Winkeldorf. <sup>7</sup>Von Winkeldorf aus kreuzt die Zone erneut die L132 sowie nordwestlich von Bülstedt und dem ‚Brinksee‘ die ‚Wörpe‘ um sich an den südlichen Grenzverlauf der Schutzzone III A anzuschließen.

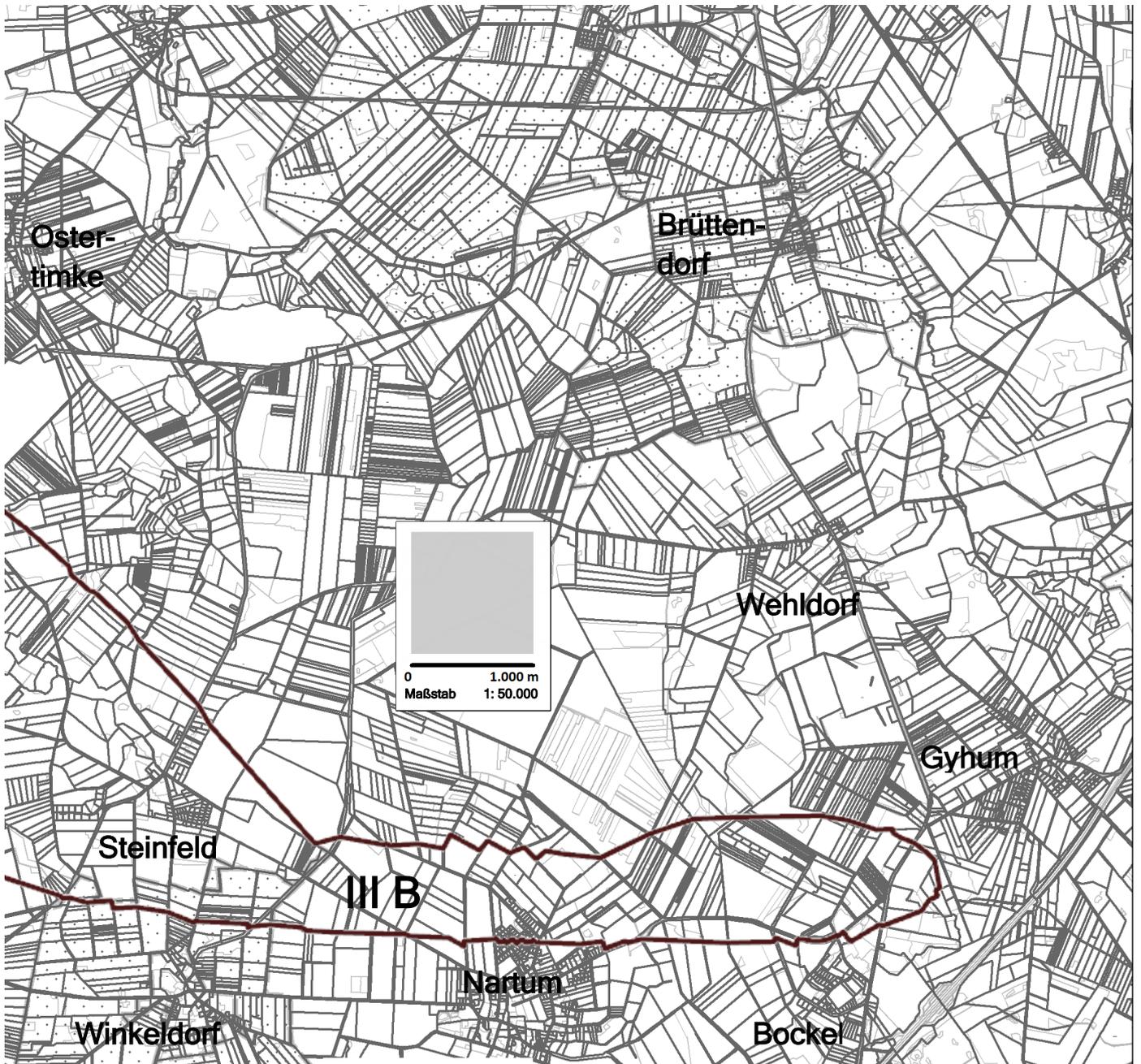
#### 4. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der Übersichtskarte (Kap. 6) des Antrages auf Neufestsetzung für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt nach § 51 WHG im Maßstab 1 : 25.000 enthalten und dargestellt.

#### 5. <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 sowie zusätzlich im Maßstab 1 : 1.000 für die Ortsteile Tarmstedt, Westertimke und Kirchtimke. <sup>2</sup>Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>3</sup>Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde sowie bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt (für die Gemeinden Tarmstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Westertimke und Bülstedt), bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven (für die Gemeinde Gyhum) und bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum (für die Gemeinde Horstedt). <sup>4</sup>Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

B Darstellung als Übersichtskarte 1: 50 000





## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone				
		II	III A	III B		
<b>1. Abwasser</b>						
1.1	Einleiten von Schmutzwasser, das in einer Kleinkläranlage mechanisch - biologisch behandelt worden ist, in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer,	V	G	G		
1.2	Durchleiten von Schmutzwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G		
1.3	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	V	G	G		
1.4	Verregnen oder Verwerten von Schmutzwasser im Rahmen der Landwirtschaft nach vorheriger Behandlung in einer Kläranlage	G	G	G		
<b>2. Landnutzung</b>						
2.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V	V		
2.2	Betreiben von Winterweiden mit mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha im Zeitraum 1.11.-31.3.	V	V	V		
2.3	Waldumwandlung i.S.d. § 8 NWaldLG	V	V	V		
2.4	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G		
<b>3. Wassergefährdende Stoffe</b>						
3.1	Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist oder Silage bis zu 6 Monate außerhalb von Anlagen, die nicht mindestens die Anforderungen der AwSV an JGS-Anlagen erfüllen	V	V	V		
3.2	Bereitstellen von Festmist, Geflügelmist und Geflügeltrockenkot > 25 % Trockensubstanzgehalt oder Kompost (z.B. am Feldrand), ausgenommen in Zone III A und III B vier Tage vor der Aufbringung bei jährlichem Standortwechsel	V	V	V		
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.  Ausgenommen sind Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Landwirtschaft.	V	V	V		
3.4	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-		
3.5	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V		
<b>4. Abfall und Verwertung</b>						
4.1	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen					
4.1.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V		

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
4.1.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
4.2	Lagern von Schrott und Altfahrzeugen, ausgenommen der Grundwasserschutz ist durch Verwendung von Rückhalteeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV sichergestellt.	V	V	G
<b>5. Bauvorhaben und Bauplanung</b>				
5.1	Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen  ausgenommen bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen (z.B. für Wohnzwecke einschließlich Nebengebäude, Bürogebäude)	V	G	G
5.2	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau und für die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
<b>6. Verkehrsanlagen</b>				
6.1	Neubau, Erneuerung und Ausbau von Straßen und Verkehrsflächen, wenn die Planung nicht den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entspricht, soweit diese anwendbar sind.	V	V	V
6.2	Bahnanlagen			
6.2.1	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien und Bahnanlagen	V	G	G
6.2.2	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	V
6.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurf Flächen  Ausgenommen Flugplätze für Segelflugzeuge und Gleitschirme	V	V	V
<b>7. Öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Sondernutzungen</b>				
7.1	Bau oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
7.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V
7.3	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
7.3.1	Bau oder wesentliche Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	-	-
7.3.2	Bau oder Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuer-	V	V	V

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
	waffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen			
7.3.3	Durchführen von Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen (z. B. Märkte, Volksfeste)	V	G	G
7.4	Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen einschl. Bestattungswäldern	V	V	G
7.5	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen in geringen Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	V	V	V

### 8. Bodeneingriffe

8.1	Erdaufschlüsse im Sinne von § 49 Abs. 1 WHG,			
8.1.1	durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird,	V	G	G
8.1.2	die zeitlich unbegrenzt erhalten bleiben sollen (z.B. Brunnen), außer Erdaufschlüsse des Begünstigten,	V	G	G
8.1.3	die dem Zweck baulicher oder wasserbaulicher Maßnahmen dienen und bei denen die Grundwasserüberdeckung nur unwesentlich beeinträchtigt wird (z.B. Gewässerkreuzungen) oder die bei Abschluss der baulichen Maßnahmen wieder verfüllt werden (z.B. Baugrunduntersuchungen).	G	-	-
8.2	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	V	V
8.3	Durchführen von Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	G	G
8.4	Anlegen von Dränen	V	G	G

### **Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **Hinweis zu den Beschränkungen in Anlage 2 und zur Befreiung von diesen Beschränkungen**

Eine Befreiung von den jeweiligen Beschränkungen der Verordnung, ob Genehmigungsvorbehalt oder Verbot, ist immer möglich, sofern der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Zudem kann ein Antrag auf Befreiung damit begründet werden, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. Bei unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums und bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzzwecks, besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung.

Dass die Voraussetzungen vorliegen, ist im Antrag auf Befreiung zu belegen. In der Regel genügen dazu aussagekräftige Antragsunterlagen, die darstellen, warum eine Gefährdung nicht besteht. Regelmäßig enthält ein Befreiungsbescheid Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die von dem fraglichen Vorhaben ausgehende Gefahr für das Grundwasser möglichst klein gehalten wird. Belegen die Antragsunterlagen nicht ausreichend, dass keine Gefährdung des Schutzzwecks besteht, fordert die untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nach. In seltenen Einzelfällen kann ein Gutachten erforderlich sein, um zu belegen, dass keine Gefahr für den Schutzzweck droht.

#### **Pflichten bei Düngung und Pflanzenschutz**

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie die in der jeweiligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels bestimmten Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen der Nährstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung zu achten. Dabei sind die Aufbringungszeitpunkte- und mengen so zu wählen, dass die Pflanzen die Nährstoffe optimal aufnehmen können und Einträge in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, was insbesondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beinhaltet (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 PflSchG).

Ebenso umfasst der Pflanzenschutz Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren getroffen werden, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können. (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PflSchG)

#### **Entschädigung und Ausgleich**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach §§ 52 Abs. 4 und 96 - 98 WHG sowie §§ 123 und 124 NWG.

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder

### **Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG.

Entschädigungspflichtiger im Sinne des § 97 WHG ist die in § 1 Abs. 3 genannte begünstigte Person.

#### **Zu beachtende Rechtsgebiete**

Diese Wasserschutzgebietsverordnung kann nicht alle von ihr betroffenen Vorschriften anderer Rechtsgebiete wiedergeben. Betroffen sind insbesondere Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Verkehrsrecht (auch bezogen auf die jeweiligen Verkehrsmittel und Anlagen) und hierbei insbesondere folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Gesetz über das Leiche-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsgG)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Über Fragen zur Zulässigkeit können Fachplaner, Sachverständige oder die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachbehörde Auskunft geben.

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührentabellen folgendermaßen gefasst:

#### „A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllvolumen

##### 1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1. für einen	40-l-Abfallbehälter	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
----------------	---------------------	------------------	------------------

##### 2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1 für einen	40-l-Abfallbehälter	6,80 € monatlich	81,60 € jährlich
2.2 für einen	50-l-Abfallbehälter	8,50 € monatlich	102,00 € jährlich
2.3 für einen	60-l-Abfallbehälter	10,20 € monatlich	122,40 € jährlich
2.4 für einen	80-l-Abfallbehälter	13,60 € monatlich	163,20 € jährlich
2.5 für einen	120-l-Abfallbehälter	20,40 € monatlich	244,80 € jährlich
2.6 für einen	240-l-Abfallbehälter	40,80 € monatlich	489,60 € jährlich
2.7 für einen	770-l-Abfallbehälter	131,00 € monatlich	1.572,00 € jährlich
2.8 für einen	1.100-l-Abfallbehälter	187,00 € monatlich	2.244,00 € jährlich
2.9 für einen	2.500-l-Abfallbehälter	425,00 € monatlich	5.100,00 € jährlich
2.10 für einen	4.500-l-Abfallbehälter	765,00 € monatlich	9.180,00 € jährlich

##### 2.11 für die Teilnahme

an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
---	------------------	------------------

##### 3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1 für einen	770-l-Abfallbehälter	262,00 € monatlich	3.144,00 € jährlich
3.2 für einen	1.100-l-Abfallbehälter	374,00 € monatlich	4.488,00 € jährlich
3.3 für einen	2.500-l-Abfallbehälter	850,00 € monatlich	10.200,00 € jährlich
3.4 für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.530,00 € monatlich	18.360,00 € jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 16 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

## B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw.

-einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	175,00 €
2.	Straßenkehrschutt, Rechengut	je Tonne	175,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	175,00 €
4.	Kunststoffe, Silagefolie	je Tonne	175,00 €
5.	Sperrabfall	je Tonne	175,00 €
6.	Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.)	je Tonne	175,00 €
7.	Altholz (Klassen A I bis A III nach AltholzV)	je Tonne	175,00 €
8.	Altholz (Klasse A IV nach AltholzV)	je Tonne	200,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m <sup>3</sup>	80,00 €
10.	Asbesthaltige Baustoffe	je Tonne	191,00 €
11.	Dachpappe (Bitumen)	je Tonne	440,00 €
12.	Gipskarton	je Tonne	262,00 €
13.	Porenbeton	je Tonne	120,00 €
14.	Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	42,00 €
15.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
16.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	11,50 €
17.	Grünabfälle, Stubben	je Tonne	56,00 €
18.	LKW- / Treckerreifen	je Tonne	210,00 €
19.	Altreifen ohne Felge	Stück	4,00 €
20.	Altreifen mit Felge	Stück	8,00 €
21.	Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	Stück	10,00 €

Für Mengen unter 100 kg wird eine Kleinmengengebühr oder eine Mindestgebühr gemäß „C) Sonstige Gebühren Punkt e)“ erhoben.

Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m<sup>3</sup> beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge wird für die darüberhinausgehende Menge eine Gebühr nach Nr. 5. festgesetzt.

Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.

Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 m<sup>3</sup> je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die nachweislich als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

## C) Sonstige Gebühren

- a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

- b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten sowie den Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate des beauftragten Dritten. Hinzu kommen Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.
- c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 5,10 € zu entrichten.
- d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 17,50 € je m<sup>3</sup> festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.
- e) Soweit aus technischen oder rechtlichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr über eine Kleinmengengebühr bei den Abfallarten
- |   |         |
|---|---------|
| 01. Siedlungsabfall (Anzahl, je 25 l)                       | 2,50 €  |
| 11. Dachpappe (Bitumen; Anzahl, je 25 l)                    | 10,00 € |
| 12. Gipskarton (Anzahl, je 25 l)                            | 5,00 €  |
| 13. Porenbeton (Anzahl, je 25 l)                            | 5,00 €  |
| oder Mindestgebühr bei den Abfallarten                      |         |
| 14. Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet) | 5,00 €  |
| 15. Bauschutt (unbelastet)                                  | 5,00 €  |
| 16. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)                  | 5,00 €  |
| 17. Grünabfälle, Stubben                                    | 5,60 €  |
- erhoben.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....  
Prietz (Landrat)